

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

Gemeinde Holm, 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen - Abwägungsvorschlag der Planbegünstigten –	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdroff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 10.06.2015	
Ericsson Services GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 15.06.2015	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 29.06.2015	
Deutsche Telekom Technik GmbH , Kronshagener Weg 105, 24116 Kiel, Stellungnahme vom 24.06.2015	
azv Südholstein , Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 29.06.2015	keine weitere Beteiligung am Verfahren notwendig
Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg , Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde , Stellungnahme vom 03.07.2015	
IHK zu Kiel , Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.07.2015	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 10.07.2015	
Nachbarkommunen	
Stadt Wedel , Stellungnahme vom 17.7.2015	

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Schleswig-Holstein Netz AG, Reuterstraße 42, 26436 Uetersen, Stellungnahme vom 17.06.2015</p> <p>gegen die 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Holm besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz keine Bedenken.</p> <p>Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass sich im Nahbereich des Bebauungsplanes Versorgungsleitungen Strom und Gas befinden. Hier ist vor Baubeginn eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen von der Leitungsauskunft einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen am Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Stellungnahme vom 01.07.2015</p> <p>Zur vorgelegten 2. Änderung des BPlan 16 der Gem. Holm werden, nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3 folgende Bedenken und Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeanlagen im Bereich der B 431 sind nicht zulässig 2. die erforderlichen Sichtdreiecke an den geplanten Zu- und Abfahrten sind dauerhaft herzustellen und freizuhalten. 	<p>Zu Punkt 1: Ein Telefonat mit dem Verfasser der Stellungnahme ergab, dass die Formulierung dieses Punktes etwas unglücklich ist. Gemeint ist damit, dass Werbeanlagen innerhalb der Sichtdreiecke unzulässig sind. Es wurde vereinbart, dass die Stellungnahme in diesem Sinne berücksichtigt wird. Dies ist ein Hinweis, der für die Baugenehmigung zu berücksichtigen ist, nicht im Bauleitverfahren.</p> <p>Zu Punkt 2: Auch dies ist in der Baugenehmigung zu berücksichtigen, soweit sich in dem Bereich Änderungen ergeben. Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 16 sieht in den Einmündungsbereichen keine Änderungen der Zu- und Abfahrten vor.</p> <p>Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen am Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16.</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 03.07.2015</p> <p>Für den Plangeltungsbereich der 2.Änderung des B-Planes Nr. 16 der Gemeinde Holm gibt es keine Erkenntnisse in Bezug auf bodenschutzrechtliche Fragestellungen.</p> <p>Im Verfahrensschritt TöB 4-2 werden daher keine Anforderungen an die Gemeinde durch die untere Bodenschutzbehörde gestellt.</p> <p>Wenn die Anforderungen an Baumaterialien, die aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet gestellt sind, erfüllt werden, sind alle bodenschutzrechtlichen Vorsorgestandards ebenfalls erfüllt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen am Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Stellungnahme vom 03.07.2015</p> <p>Es ist vorgesehen, das Hofflächenwasser zu versickern und das Dachwasser in die Kanalisation abzuleiten. Das Wasser wird über die Einleitstelle E8 und ein Regenklärbecken geführt.</p> <p>Das Kanalnetz in diesem Bereich ist bereits stark überlastet, eine zusätzliche Einleitmenge kann nicht sicher abgeführt werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Amtshaftung der Gemeinde.</p> <p>Es ist eine entsprechende Entlastungsmöglichkeit zu suchen, möglicherweise kann die zusätzliche versiegelte Fläche komplett versickert werden.</p>	<p>Die bestehende Ableitung des Regenwassers bleibt bestehen. Das auf der geplanten Parkplatzfläche anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Diese in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16 vorgesehene Form der Entsorgung des anfallenden Niederschlagswasser wurde vom Amt Moorrege bereits genehmigt.</p> <p>Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen am Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16.</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

**Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde -
Wasserschutzgebiete**, Stellungnahme vom 03.07.2015

Das Plangebiet liegt in der **Zone III A** des Wasserschutzgebiets Haseldorfer Marsch.

Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- und Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in den **Schutzzonen III A** verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Hartung, Tel. 04121 4502-2280.

Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.

Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Hinweis zum Wasserschutzgebiet wird geändert.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde – Team Bodenschutz und Grundwasser, Stellungnahme vom 03.07.2015</p> <p>Gem. Begründung Kap. 6 soll das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen, ausgenommen Dachflächen, versickert werden. Offen bleibt jedoch, wie diese Versickerung erfolgen soll, z.B. Mulden und ob genügend Flächen zur Verfügung stehen. Ferner müssen geeignet Untergrundverhältnisse zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden.</p> <p>Die erforderlichen Flächen sollten in der Satzung als private Grünfläche mit Leitungsrecht (LR) oder öffentliche Grünfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFLR) gem. §9 Abs. 1 Nr. 15 und 21 BauGB mit den entsprechenden Festlegungen festgesetzt werden.</p> <p>Die notwendigen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG für Versickerungen sind rechtzeitig von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§ 30 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) möglichst in einem das gesamte Plangebiet umfassenden Entwässerungskonzept zu beantragen.</p>	<p>Die bestehende Ableitung des Regenwassers bleibt bestehen. Das auf der geplanten Parkplatzfläche anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Diese in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16 vorgesehene Form der Entsorgung des anfallenden Niederschlagswasser wurde vom Amt Moorrege bereits genehmigt.</p> <p>Die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) ist nicht erforderlich, da sich das gesamte Grundstück im Eigentum des Betreibers des Verbrauchermarktes befindet, für den die Erweiterung geplant ist. Die Festsetzung von GFL ist erforderlich, wenn die Überleitung oder Überwegung über fremden Grund und Boden erforderlich ist.</p> <p>Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen am Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz, Stellungnahme vom 03.07.2015</p> <p>Lichtimmissionen: In der textlichen Festsetzung Nr. 3.3 wurden die Lichtimmissionen behandelt. Allerdings sind diese sehr allgemein gehalten. Daher sollte diese spezifiziert werden. Ich schlage daher vor, die Festsetzung wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Aufgrund der großen Variationsbreite von Lichtimmissionen und deren Herkunft, deren Bauart sowie der Nutzung kann die immissionsschutztechnische Verträglichkeit nur im Rahmen einer detaillierten Immissionsprognose geklärt werden. Im Rahmen der</p>	<p>Lichtimmissionen:</p> <p>Gesetzliche Vorgaben für die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Begrenzung von Lichtimmissionen gibt es derzeit nicht. Auch eine Bundes-Immissionsschutzverordnung (BlmSchV), wie z.B. die 6. BlmSchV zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, gibt es zurzeit noch nicht. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sind u.a. Menschen, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und es ist dem Entstehen schädlicher</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

detaillierten Planung der Anlage ist daher darauf zu achten, dass Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke EF in der Fensterebene von Wohnungen bzw. bei Balkonen oder Terrassen, den Begrenzungsflächen für die Wohnnutzung, hervorgerufen von Beleuchtungsanlagen, ausgenommen öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, eingehalten werden:

Gebietskategorie	Immissionsrichtwerte der Beleuchtungsstärke E in lx	
	06 bis 22 Uhr	22 bis 06 Uhr
Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Erholungsgebiete	3	1
Dorfgebiete, Mischgebiete	5	1

Begründung:

Schon bei der Planung von Licht emittierenden Anlagen müssen auch die Bedürfnisse und der Schutz der Nachbarschaft berücksichtigt werden, um damit mögliche Konflikte zu vermeiden.

Damit haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, für Licht emittierende Anlagen in den Bebauungsplänen Vorgaben wie

- Ablendeinrichtungen,
 - Leuchtenhöhe,
 - Leuchtmittel,
 - nächtliche Reduzierung der Beleuchtung,
 - Insektenschutz und
 - Brenndauer
- festzuschreiben.

Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG "Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen". Zu diesen Immissionen gehört auch Licht. Anhaltspunkte für die Beurteilung von Lichtimmissionen bietet ein Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.9.2012. Danach liegen schädliche Umwelteinwirkungen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Die in der Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz, angegebenen Immissionsrichtwerte wurden diesen Hinweisen entnommen.

Die Hinweise enthalten allerdings auch folgende Aussage: "Wird die mittlere Beleuchtungsstärke am Immissionsort maßgeblich durch andere Lichtquellen bestimmt, sollen Maßnahmen an der zu beurteilenden Beleuchtungsanlage solange ausgesetzt werden, wie die Anlage nicht wesentlich zur Gesamt-Beleuchtungsstärke beiträgt". Maßgeblich für die Berücksichtigung einer möglichen Belästigung durch Lichtimmissionen ist der Nachtzeitraum, und im Winterhalbjahr der frühe und späte Tageszeitraum. In diesem Zeitraum wird die Gesamt-Beleuchtungssituation auf dem zur Erweiterung vorgesehenen Teil des Betriebsgeländes erheblich bestimmt durch die Straßenbeleuchtung der B 431. Auch die benachbarten Gewerbebetriebe tragen maßgeblich zur Gesamt-Beleuchtungsstärke bei. Eine Begrenzung der Beleuchtung des Betriebsgeländes über das hinaus, was bereits in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16 über die textliche Festsetzung Nr. 3.3 festgesetzt ist, wird nicht für sachgerecht und damit nicht für erforderlich gehalten. Die Notwendigkeit einer gutachterlichen Beurteilung ergibt sich deshalb aus Sicht der Gemeinde Holm nicht.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

Lärmschutz:

Die Festsetzungen zum Lärmschutz bedürfen aus Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes um eine Ergänzung im Bereich des Gewerbelärms. Die schalltechnische Prognose weist zwar nach, dass die derzeit geplante Erweiterung des EDEKA-Marktes ohne nennenswerte Mehrbelastung durch Lärm möglich ist. Damit die Nutzung der Sonderfläche ohne Einschränkungen möglich ist, sollten maximal zulässige Emissionskontingente (Lek bezogen auf 1 m²) festgesetzt werden.

Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erfolgen. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613- 2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung);
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1. ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Lärmschutz:

1. Emissionskontingente: Die Festsetzung von Emissionskontingenten ist hier nicht erforderlich. Eine Kontingentierung wird vorgenommen, um für verschiedene Gewerbetreibende gleiche Bedingungen zu gewährleisten und das sog. Windhundrennen zu vermeiden. Hier handelt es sich um einen Betreiber eines Verbrauchermarktes, der erweitert werden soll. Die Gewährleistung gleicher Bedingungen für verschiedene Gewerbetreibende entfaltet hier keine Wirkung, weil es nur einen Betreiber gibt.

2. Betriebsbezogene Lärmimmissionsprognose: Die technischen Details des Verbrauchermarktes und der Betriebsablauf wurden bei der Ausarbeitung der Schallimmissionsprognose berücksichtigt, beides unter Einbeziehung der geplanten Erweiterung. Im Ergebnis werden für den Bereich Gewerbelärm die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl zur Tages-, als auch zur Nachtzeit unterschritten. Für die Nachtzeit wurde festgestellt, dass das Irrelevanzkriterium der TA Lärm erfüllt ist. Das bedeutet, dass die prognostizierten Lärmwerte es nicht erforderlich machen, den Umgebungslärm einzubeziehen. Die Tageswerte erreichen dieses Kriterium nicht, deshalb wurden die Emissionen der umgebenden Betriebe in die Prognose einbezogen. Und auch in dieser Gesamtbetrachtung ergab sich die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte. Eine weitergehende Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich.

Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen am Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

<p>Handwerkskammer Lübeck, Breite Str. 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 09.07.2015</p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen am Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 08.07.2015</p> <p>mit Schreiben vom 10.06.2016, hier eingegangen am 23.06.2015, legen Sie mir die oben genannte Bauleitplanung der Gemeinde Holm vor und erbitten hierzu meine Stellungnahme.</p> <p>Mit der vorgelegten Bauleitplanung sollen seitens der Gemeinde Holm die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes Nahversorgung (hier: - Erhöhung der Verkaufsfläche des bestehenden Nahversorgers) geschaffen werden.</p> <p>Das ausgewiesene Plangebiet liegt östlich der Bundesstraße 431 (Wedeler Straße) innerhalb einer nach § 5 (4) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Holm und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>01 . Alle Veränderungen an der Bundesstraße 431 (Wedeler Straße) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,</p>	<p>Zu 1.: Änderungen an der B 431 sind nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 2.: Entlang der B 431 und im Einmündungsbereich der Straße "Achter de Möhl" ist ein "Bereich ohne Ein- und Ausfahrten" festgesetzt. Die Regelung der Ein- und Ausfahrten soll so beibehalten werden, wie sie derzeit ist. Eine verkehrsregelnde Maßnahme kann aber im B-Plan nicht festgesetzt werden.</p> <p>Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen bzw. sind in der Baugenehmigung zu berücksichtigen.</p> <p>Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen am Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16.</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

02. Zur Bundesstraße 431 (Wedeler Straße) dürfen keine Zufahrten hergestellt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über die Gemeindestraßen „Im Sande“ (Ein- und Ausfahrt) und „Achter de Möhl“ (nur Einfahrt) zu erfolgen.

03. Jegliche Ansprüche hinsichtlich der durch das Verkehrsaufkommen (anlagenbezogener Verkehr) entstehenden Immissionen sind ursächlich aus dem Plangebiet herzuleiten und bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen von der Gemeinde Nahe zu berücksichtigen. Die zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen auf der Bundesstraße 431 (Wedeler Straße) sind dabei zu berücksichtigen. Dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße sind daher sämtliche Immissionsansprüche von der Hand zu halten.

04. Die Standorte der an der westlichen Plangeltungsgrenze geplanten Pylone und Fahnenmasten sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, abzustimmen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Außenstelle Südwest – Technischer Umweltschutz, Breitenburger Str. 25, 25542 Itzehoe, Stellungnahme von 07.07.2015

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden folgende Anregungen erhoben:

Zum Gewerbelärm:

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der umliegenden bzw. im Plangebiet liegenden Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Prognose angefertigt. Diese geht zur Einhaltung der zulässigen Schallpegel von folgenden Voraussetzungen aus:

- Kein Betrieb des Verbrauchermarktes (d.h. kein Kundenverkehr, keine Anlieferungen) innerhalb der Ruhezeit (06.00 bis 08.00 Uhr bzw. 20. bis 22.00 Uhr). (Anmerkung: die Angaben auf Seite 13 der Begründung zum B-Plan wären zu korrigieren)
- Die maßgebliche Schalleistungspegel der Kühl- und Lüftungsanlage liegen jeweils unterhalb von $L_w = 65 \text{ dB(A)}$.
Diese Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren vom Betreiber des Verbrauchermarktes zu erbringen.

Die Geräusche beim Ein- und Ausstapeln von Einkaufswagen in Sammelboxen auf der Stellplatzfläche wurde nicht untersucht. Es gingen nur die Fahrbewegungen auf der Stellplatzfläche ein, wobei lärmarme Einkaufswagen (Kunststoff- anstatt Metallkorb) zum Einsatz kämen. Aus diesem Grund sollten entsprechende textliche Festsetzungen für die Nutzung der Stellplatzfläche erfolgen. Bei Nachweis durch eine schalltechnische Untersuchung könnten Ausnahmen von den Festsetzungen zugelassen werden:

Im Sondergebiet Nahversorgung ist aus Schallschutzgründen auf den Frei- und Stellplatzflächen nur die Verwendung lärmarmen Einkaufswagen

Zu den Voraussetzungen hat der Verfasser der Stellungnahme eine Korrektur übersandt - innerhalb der Ruhezeit (6:00 bis **7:00** Uhr bzw. 20 bis 22.00 Uhr). Die angeregte Korrektur auf Seite 13 der Begründung wird vorgenommen, es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Es wird folgende textliche Festsetzung Nr. 3.2 aufgenommen: "Für den Lebensmittelmarkt sind ausschließlich "lärmarme Einkaufswagen (in schallgedämmter Ausführung, z.B. aus Kunststoff) zu verwenden." Die jetzigen Textziffern 3.2. und 3.3. werden unnummeriert in 3.3 und 3.4.

Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

(mit Kunststoffkorb oder gleichwertig) zulässig. Die Verwendung von Einkaufswagen mit Metallkörben ist nur ausnahmsweise zulässig. Im Sondergebiet Nahversorgung ist aus Schallschutzgründen das Aufstellen von Sammelboxen für Einkaufswagen auf den Freiflächen und Stellplätzen nur ausnahmsweise zulässig.

Es wurde weiterhin schalltechnisch untersucht, ob das Sondergebiet für die Aufstellung von Altglassammelbehältern geeignet ist. Im Ergebnis konnte die schalltechnische Verträglichkeit für den gewählten Standort nicht nachgewiesen werden. Aus diesem Grund sollte eine entsprechende Festsetzung erfolgen:

Im Sondergebiet Nahversorgung ist aus Schallschutzgründen das Aufstellen von Altglassammelbehältern auf den Freiflächen und Stellplätzen nur ausnahmsweise zulässig.

Zu den Lärmpegelbereichen:

Die Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung nicht dargestellt. Der ursprüngliche B-Plan 16 sah für das ehemalige M11-Gebiet einen Lärmpegelbereich von III vor. Der Sachverständige kommt in seinen Betrachtungen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Schallemissionen aus dem Verkehr der B431 das Baufenster im Lärmpegelbereich II liegt, er berücksichtigt jedoch nicht die Gewerbelärmimmissionen.

Rührt die Geräuschbelastung von mehreren Quellen her, so wird der resultierende Außenlärmpegel durch die Addition der jeweiligen Beurteilungspegel der jeweiligen Geräuscharten gemäß DIN 4109 berechnet. Bei Gewerbeanlagen wird gemäß der DIN 4109 als maßgeblicher Außenlärmpegel im Regelfall der nach TA Lärm im Bebauungsplan für die jeweilige Gebietskategorie angegebene Tagimmissionswert eingesetzt. Gemäß der ursprünglichen Ausweisung war das Gebiet als Mischgebiet dargestellt, so dass davon ausgegangen wird, dass die Gemeinde weiterhin die Einhaltung der Mischgebietswerte

Die Altglassammelcontainer werden von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit aufgestellt. Eine Selbstbindung über eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Lärmpegelbereiche:

Der rechtskräftige B-Plan Nr. 16 sah den Lärmpegelbereich III nur für den der B 431 zugewandten Teil der Mischgebiete 1 und 2 vor. Für die Seitenfronten und den der Straße abgewandten Teil wurden keine Festsetzungen getroffen. Damit weicht die Festsetzung der 2. Änderung nicht davon ab, denn es geht um den Schutz der Wohnnutzung und nicht um den Schutz des Verbrauchermarktes. Es ergibt sich auch im rechtskräftigen B-Plan Nr. 16 kein Gesamtbeurteilungspegel von > 60 dB(A) und damit auch nicht der Lärmpegelbereich III für die östliche Fassade. Der Lärmpegelbereich II wurde im rechtskräftigen B-Plan Nr. 16 nicht kenntlich gemacht.

Die Gesamtlärmbelastung ist dann zu berücksichtigen, wenn das Irrelevanzkriterium der TA Lärm – Ziff. 3.2.1, Abs. 3; Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) – nicht erreicht wird.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

<p>im Sondergebiet als zulässig erachtet, zur Tagzeit wäre daher im Sondergebiet ein Wert von 60 dB(A) anzusetzen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Verkehrslärmimmissionen ergibt sich ein Gesamtbeurteilungspegel von > 60 dB(A), so dass sich eine Einstufung in den Lärmpegelbereich III für die östliche Fassade ergibt.</p> <p>Email vom 20.7.2015: Korrektur – Kein Betrieb des Verbrauchermarktes (d.h. kein Kundenverkehr, keine Anlieferungen)</p> <p>innerhalb der Ruhezeit (6:00 bis 7:00 Uhr bzw. 20 bis 22.00 Uhr). (Anmerkung: die Angaben auf Seite 13 der Begründung zum B-Plan wären zu korrigieren).</p>	<p>Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass für den Bereich Gewerbelärm die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl zur Tages-, als auch zur Nachtzeit unterschritten werden. Für die Nachtzeit wurde festgestellt, dass das o.g. Irrelevanzkriterium der TA Lärm erfüllt ist. Das bedeutet, dass die prognostizierten Lärmwerte es nicht erforderlich machen, den Umgebungslärm einzubeziehen. Die Tageswerte erreichen dieses Kriterium nicht, deshalb wurden die Emissionen der umgebenden Betriebe in die Prognose einbezogen. Und auch in dieser Gesamtbetrachtung ergab sich die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte.</p> <p>Die zulässigen Immissionsrichtwerte wurden anhand der tatsächlichen Nutzung im Bereich der einzelnen Immissionsorte berücksichtigt. Für die Wohnungen im Sondergebiet wurden die Richtwerte für das vorher zulässige Mischgebiet beibehalten.</p> <p>Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen am Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16.</p>
<p>Naturschutzverbände</p>	
<p>NABU Schleswig-Holstein, Färberstraße 51, 24534 Neumünster, Stellungnahme vom 08.07.2015</p> <p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter- die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Schleswig-Holstein und den NABU Elbmarschen.</p> <p>Zu dem o.a. Vorhaben ergeben sich seitens des NABU folgende Anmerkungen, Anregungen und Änderungsvorschläge:</p>	

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

<p>Der Planer spricht selbst von einer markanten und zentralen Lage des zu überplanenden Grundstückes in der Gemeinde Holm. Tatsächlich handelt es sich hier um einen das Ortsbild prägenden Platz im Zentrum des Dorfes.</p> <p>Diese Eigenschaft der Baum bestandenen Grünfläche gilt es zu erhalten.</p> <p>Dies ist wegen der maßvollen Erhöhung der Nutzungsfläche, wie bei der Planung vorgesehen, unserer Meinung nach auch möglich und würde auch der jetzt noch geltenden Zweckbestimmung der Fläche als Mischgebiet entsprechen.</p> <p>Das sorgfältig durchgeführte Gutachten Baumbestand beschreibt den Bestand durchaus als erhaltenswert, so dass wir daraus ableitend vorschlagen:</p> <p>Der ortsbildprägende Charakter des Platzes ist zu erhalten. Dazu sind die Bäume 5 + 6 nicht zu entfernen.</p> <p>Der fast geschlossene Kronenbereich des Platzes ist zu vervollständigen. Dazu ist es erforderlich, südlich von Baum Nr. 6 und westlich von Baum Nr.5, Ecke Hauptstraße, Achter de Mohr einen zusätzlichen Baum zu pflanzen, der die Geschlossenheit des Kronenbereiches über dem Platz sichert.</p> <p>Die Parkplatzplanungen können dem Baumbestand angepasst werden, ohne dass Parkraum verloren geht.</p> <p>Der Grünflächenbereich ist soweit wie möglich zu erhalten.</p> <p>Die Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickern kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bearbeitung des Entwurfes der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16 wurde das Konzept der Stellplatzanlage in Abstimmung mit dem Baumgutachter so verändert und optimiert, dass die ortsbildprägenden Bäume sicher erhalten werden können. Es bestand Einvernehmen mit dem Baumgutachter, dass es sinnvoll sein kann, die Bäume 5 und 6 zugunsten des sicheren Erhaltes der übrigen Bäume zu entfernen. Baum Nr. 5 (an der Straße Achter de Möhl) wurde als nicht vital eingestuft, aufgrund eines in der Vergangenheit durchgeführten Kronenregenerationsschnittes. Dieser habe zwar Wirkung gezeigt, aber Teile der Oberkrone zeigen wieder Ausfälle und der Baum scheint seinen Totholzanteil zu vergrößern (siehe Baumgutachten, Kap. 2.3). Baum Nr. 6 wurde als vital eingestuft, es wurde ihm aber ein ungünstiger Kronenaufbau attestiert. Er steht direkt am Gehweg entlang der B 431 und hebt den Belag des Gehweges bereits beträchtlich an. Die Empfehlung des Baumgutachters lautet deshalb, diese beiden Bäume zu entfernen. Dadurch wird die Stellplatzgestaltung unter größtmöglicher Schonung der ortsbildprägenden Bäume möglich.</p>
--	--

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Um die verbleibenden Bäume herum bleibt so viel von der Grünfläche erhalten wie möglich. Die Versickerung des Oberflächenwassers im Bereich der Stellplatzanlage ist vorgesehen.</p> <p>Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen am Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16.</p>
Landesplanungsanzeige	
<p>Der Ministerpräsident – Staatskanzlei – Landesplanung, Postfach 7122, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 06.07.2015</p> <p>Die Gemeinde Holm plant im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet „südlich der Straße im Sande, nördlich der Straße Achter de Möhl, westlich der Rehnaer Straße und östlich der Hauptstraße (B 431) die Erweiterung der Verkaufsflächen eines bestehenden Lebensmittelmarktes. Die Verkaufsfläche (VK) des Lebensmittelmarktes soll von derzeit rd. 800 m² auf bis zu 1.200 m² zzgl. Bäckerei/Backshop, Lotto-Aannahmestelle und Poststelle auf bis zu insgesamt 150 m² VK erweitert werden.</p> <p>Dazu soll ein sonstiges Sondergebiet „Einzelhandelseinrichtungen für die Nahversorgung“ für Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln, Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie ergänzenden Sortimenten anderer Warenbranchen mit bis zu 1.200 m² VK zzgl. 150 m² VK für Bäckerei/Backshop, Lottereiannahmestelle und Poststelle ausgewiesen werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm, der das Plangebiet als bisher Mischgebiet darstellt, soll im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung angepasst werden.</p>	

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

Der Planbereich befindet sich in zentraler Lage der Gemeinde Holm mit guter Zuordnung zu den Wohngebieten der Gemeinde.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum (alt) I (Reg.-Plan I).

Die Gemeinde Holm liegt im Nahbereich des Mittelzentrums Wedel und ist gemäß Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP 2010 als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion nur für Einzelhandelseinrichtungen bis 800 m² Verkaufsfläche zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung geeignet. Die überörtliche Versorgung im eigenen Nahbereich obliegt dem Mittelzentrum Wedel.

Der Planbereich entspricht dem städtebaulichen Integrationsgebot nach Ziffer 2.8 Abs. 6 LEP 2010.

Für die geplante Überschreitung der einschlägigen Verkaufsflächenobergrenze von 800 m² werden in Ansehung der Größenordnung der Gemeinde Holm (rd. 3.100 Einwohnerinnen und Einwohner), unter Berücksichtigung des etablierten Nahversorgungsstandortes in zentraler Lage sowie der guten Zuordnung des Standortes zu den Wohngebieten der Gemeinde Holm Ansatzpunkte im Sinne der Ziffer 2.8 Abs. 5 letzter Satz LEP 2010 gesehen, die eine Ausnahme von der Regel in Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP 2010 rechtfertigt.

Die für den Lebensmittelmarkt geplante Verkaufsfläche von maximal 1.200 m² zzgl. 150 m² VK für Bäckerei/Backshop, Lotterieannahmestelle und Poststelle wird - bezüglich der damit verbundenen Übernahme

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

überörtlicher Versorgungsfunktionen – als raumverträgliche Obergrenze gesehen. Mit dieser Größenordnung werden für eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion wie die Gemeinde Holm die Möglichkeiten des LEP 2010 – wie auch in vergleichbaren Fällen an anderen Orten des Landes – vollständig ausgenutzt, ohne dass die Langfristkonzeption zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels unter Bezugnahme auf das zentralörtliche System in Frage gestellt würde.

Die Zustimmung der Landesplanung steht aber unter dem Vorbehalt des Nachweises der Zustimmung des Mittelzentrums Wedel zu den Planinhalten.

Im Ergebnis stehen der geplanten Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Holm und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Zustimmung wird verbunden mit der Maßgabe des Nachweises der Zustimmung des Mittelzentrums Wedel zu den Planinhalten.

Auf folgende Aspekte weise ich gesondert hin:

Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit

Die Zustimmung des Mittelzentrums Wedel liegt vor. Die Gültigkeit der Zustimmung der Landesplanungsbehörde wurde mit der eMail vom 22.7.2015 (Wiedergabe unterhalb des Textes der Stellungnahme) bestätigt. Damit ist festgestellt, dass der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16 keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Der Hinweis wird in die Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 16 aufgenommen.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten gebe ich ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen:

Die Gemeinde Holm hat beschlossen das o.g. Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Vorgesehen ist ein Sondergebiet für einen großflächigen Einzelhandel mit einer geplanten max. Verkaufsfläche von 1.200 m² sowie zusätzlichen Einzelhandelsflächen von ca. 150 m² Verkaufsfläche.

Die Begründung stellt unter Ziffer 1.2 fest, dass § 13a BauGB anwendbar sei, da der Geltungsbereich nur 6.926 m² groß sei. Es finden sich keine weiteren Aussagen zu den weiteren Punkten, die für eine Anwendung des § 13a BauGB erfüllt sein müssen, insbesondere fehlt die Vorprüfung des Einzelfalls nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz/UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Anlage 1 zum UVPG Nr. 18.8 i.V.m. 18.6.2 für den Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes ab einer zulässigen Geschoßfläche von 1.200 m² eine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich wird.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandel, die zulässige Geschossfläche liegt regelmäßig über dem Maß der zulässigen Verkaufsfläche, so dass der Wert von 1.200 m² auf jeden Fall erreicht ist.

Die Regelung im UVPG ist nicht eindeutig. Für Vorhaben im Außenbereich ist in bestimmten Fällen eine UVP bzw. UVP-Vorprüfung durchzuführen, im Innenbereich in jedem Fall. Es bestehen Zweifel, ob das vom Gesetzgeber wirklich so gemeint ist. Um aber die Rechtssicherheit des B-Planes in diesem Punkt auf jeden Fall zu gewährleisten, **wird dem Hinweis des Innenministeriums gefolgt**. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wird als Teil 2 in die Begründung eingefügt. Damit wird aber der Entwurf der B-Plan-Änderung nicht verändert. Die Umweltbelange sind bereits berücksichtigt, es geht nur um eine andere Form der Darstellung und um eine Untermauerung der Argumentation, nicht um eine inhaltlich andere Darstellung im B-Plan. Deshalb ist keine Wiederholung von Verfahrensschritten nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

Gem. §3c UVPG ist für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung –erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

Das Ergebnis der Prüfung kann sein, dass ein Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Dann wäre § 13a BauGB anwendbar.

Werden bei der überschlägigen Prüfung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen festgestellt, wäre aufgrund der UVP-Pflicht § 13a BauGB nicht anwendbar.

Die Vorprüfung inkl. des Ergebnisses ist in der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm,
Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen

Ergänzende Stellungnahme vom 22.07.2015	
<p>per e-mail vom 21. Juli 2015 haben Sie den Nachweis der Zustimmung des Mittelzentrums Wedel zu den Planinhalten der 2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Holm geführt. Damit wird die Maßgabe in der Stellungnahme der Landesplanung vom 6. Juli 2015 erfüllt.</p> <p>Auf dieser Grundlage bestätige ich abschließend, dass der geplanten Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Holm und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen.</p> <p>Der Hinweis in der Stellungnahme der Landesplanung vom 6. Juli 2015 zur Definition der Verkaufsfläche wird weiterhin aufrecht erhalten.</p>	
Öffentliche Auslegung	
- keine Stellungnahmen	

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Holm:

Wedel, den 7. August 2015

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de

Möller-Plan – Dipl.-Ing. Richard Möller, Stadtplaner + Landschaftsarchitekt
Dipl.-Fi.Wi. Birgit Möller, Landschaftsarchitektin, Schlödelsweg 111, 22880 Wedel